195040

P394

Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A

Das Staatssekretariat für Migration verlangt vom Kanton Basel-Stadt, dass A im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Österreich ausgeschafft wird. Dort erwartet ihn die Kettenabschiebung nach Afghanistan. Die Petitionäre fordern den Kanton Basel-Stadt auf, sich dafür einzusetzen, dass der Bund auf das Asylgesuch von A eintritt und die Wegweisung nach Österreich ausgesetzt wird.

A. ____ ist ein jugendlicher Hazara aus Afghanistan. Er weiss nicht genau, wie alt er ist. Seine Geburt wurde nicht dokumentiert, noch besitzt er Identitätspapiere. Als einziges Dokument zu seinem Alter besitzt er ein iranisches Schulzeugnis. Danach ist er am 31.5.2001 geboren.

Als Kleinkind ist er im Alter mit seinen Eltern und Geschwister aus Afghanistan nach Iran geflüchtet und in der Stadt Mashad aufgewachsen. Die Familie lebt dort undokumentiert und illegal.

Im Jahre 2015 wurde A, beim Arbeiten erwischt und zusammen mit seinem Bruder von den iranischen Behörden vor die Wahl gestellt, nach Afghanistan ausgeschafft zu werden oder in Syrien für die iranische Armee zu kämpfen. Nach einer zweiwöchigen Ausbildung bekam er eine Bankkarte für den Sold. Im Einsatz in Syrien kam sein Bruder ums Leben. A' erlitt ein Kriegstrauma und bekam starke Medikamente. Davon wurde er abhängig. Er war in Osterreich und ist in der Schweiz in medizinischer Behandlung.

Er benutzte einen Heimaturlaub, um zu fliehen. Im November 2015 reichte er in Österreich ein Asylgesuch ab. Dieses wurde abgewiesen, und die Abschiebung nach Afghanistan angeordnet. Am 22. Juli 2018 reichte er in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Auf dieses wurde vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht wegen österreichischer Zuständigkeit nicht eingetreten.

Weil A sein Alter nicht beweisen kann, gilt er für die österreichischen und schweizerischen Asylbehörden als volljährig. Mitte Juni 2018 scheiterte ein Wiederaufnahmeverfahren in Österreich. Bei einer Rücküberstellung nach Österreich erwartete ihn die Abschiebung nach Afghanistan. Dort steht er vor dem Nichts und befürchtet die Rache der Taliban.

Die Schweiz kann nach Art. 17 Dublin III-VO aus humanitären Gründen ein Asylgesuch auch dann behandeln, wenn ein anderer Staat dafür zuständig ist. Der Kanton Basel-Stadt ist gemäss Art. 69 Abs. 3 AuG berechtigt, die Ausschaffung aufzuschieben, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Schweiz hat das UN-Protokoll zum Schutz von Kindersoldaten ratifiziert und sich verpflichtet, das Leben und die Entwicklung von Kindersoldaten umfassend zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Kanton Basel-Stadt.

Die Petitionäre fordern vom Grossen Rat einen Beschluss

- dass sich der Kanton Basel-Stadt dafür einsetzt, dass das SEM auf das Asylgesuch von A.
 eintritt
- dass es im Interesse des Rates ist, dass das Migrationsamt Basel-Stadt die Abschiebung nach Österreich aussetzt.